

Zur Diskussion

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Diebstahls

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die Beurteilung strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Diebstahls bedarf nicht selten einer detaillierten Prüfung eigentumsrechtlicher Vorfragen oder des Zusammenhangs von objektiven und subjektiven Tatumsständen.¹ Bei der Tatsachenfeststellung ist z. B. stets exakt zu beachten, daß zum Zeitpunkt der vorsätzlichen Wegnahme der Sache die Absicht rechtswidriger Zueignung vorgelegen haben muß. Eine besondere Problematik ist auch der Irrtum (§ 13 StGB), dessen verschiedene Konstellationen genau zu unterscheiden sind.

Beachtlich ist gemäß § 13 StGB ein Irrtum über gesetzliche Tatumsstände, so insbesondere hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am angegriffenen Objekt. Wer irrtümlich annahm, daß die Sache, die er wegnimmt, seine eigene ist, begeht keinen Diebstahl. Wer mit Diebstahlsvorsatz, also einschließlich rechtswidriger Zueignungsabsicht, eine Sache an sich brachte, die in Wirklichkeit ihm gehört, aber irrtümlich annahm, sie sei fremdes Eigentum, erfüllt mit dieser Handlung gleichfalls nicht den Tatbestand des Diebstahls; in diesem Fall wäre zu erwägen, ob versuchter Diebstahl vorliegt.²

Für die „Verwechslung“ von sozialistischem und persönlichem (bzw. privatem) Eigentum, also den Fall des Irrtums über die Art des angegriffenen Eigentums, enthält § 157 Abs. 3 StGB eine spezielle Regelung. Ein solcher Irrtum ist daher strafrechtlich belanglos.² Ebenso ist der Irrtum hinsichtlich einer bestimmten Sache (z. B. die Verwechslung von Damen- und Herrenfahrrad) grundsätzlich unbeachtlich. Die betreffenden Strafvorschriften schützen jegliches Eigentum, ungeachtet der Art und Beschaffenheit der jeweiligen Sache.

Anders ist die rechtliche Situation jedoch, wenn sich der Täter hinsichtlich des Wertes des Entwendeten grundlegend irrt und dieser Irrtum strafrechtlich relevant ist (z. B. die entwendete Geldbörse aus einer Einkaufstasche enthält nicht, wie vermutet, 10 M, sondern 300 M). Der Wert des Entwendeten (bzw. der Umfang des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens) ist unter zwei Gesichtspunkten bedeutsam und hinsichtlich des Irrtums relevant: Das Gesetz unterscheidet im Hinblick auf den Wert des Entwendeten zwischen Vergehen und Verbrechen (§§ 161, 162, 180, 181 StGB); bei geringem Wert stellt die Wegnahme lediglich eine Verfehlung (§§ 160, 179 StGB) dar, die nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt. Wenn insoweit zwischen der Vorstellung des Täters und der objektiven Realität des Wertes des Entwendeten erhebliche Unterschiede bestehen — also objektive und subjektive Seite auseinanderfallen —, kann dies strafrechtlich bedeutsam werden. Stellt sich beispielsweise der Wert einer Sache, den der Täter bei der Wegnahme für gering (unter 50 M) hielt, schließlich als wesentlich größer dar (z. B. 500 M), so kann der Täter lediglich wegen einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen werden; Entsprechendes gilt für die Relation von Vergehen und Verbrechen.²

In solchen Fällen wird allerdings immer auch zu prüfen sein, ob- und wann dem Täter sein Irrtum bewußt wurde und wie er sich danach verhielt. Wenn ihm — und sei es auch nur in der Form des indirekten Vorsatzes — später der erheblich größere Wert der weggenommenen Sache bewußt wurde und er sie dennoch behielt, kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß §§ 158 bzw. 177 StGB (3. Alternative: Zueignung von „auf andere Weise in seinen Besitz gelangten Sachen“) in Betracht.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auch dann zu bejahen, wenn sich der Täter mit Diebstahlsvorsatz rechtswidrig fremdes Eigentum aneignet, dessen realen Wert er überhaupt nicht einschätzen kann, und er sich darüber auch prinzipiell im klaren ist (z. B. wenn er aus einem Antiquariat oder aus einem Warenlager Gegenstände wahllos entwendet, in der Hoffnung, diese gewinnbringend weiterveräußern zu können). Unter solchen Umständen ist

bedingter Vorsatz im Hinblick auf den Wertumfang so offensichtlich, daß sich Erörterungen über ein Auseinanderfallen von objektivem und subjektivem Handlungsanteil bzw. über einen rechtlich beachtlichen Irrtum erübrigen.

Relevant kann ein Irrtum hinsichtlich des Wertes des Entwendeten schließlich auch unter dem Aspekt der Strafzumessung (§ 61 StGB) sein. Dem Täter kann auch bei der Strafzumessung stets nur das zugerechnet werden, was von seiner Schuld umfaßt war; denn der Grad der Schuld wird in erster Linie von den objektiven Tatumsständen bestimmt (so insbesondere vom Wert des Entwendeten bzw. vom Ausmaß des verursachten oder beabsichtigten Schadens). Da der Diebstahl ein Vorsatzdelikt ist, können als direkte Folgen (Schaden) nur vom Vorsatz umfaßte objektive Umstände berücksichtigt werden, namentlich solche, die den Wert des Entwendeten bzw. den Umfang des Schadens betreffen. Fahrlässigkeit scheidet hier wie auch hinsichtlich eines Irrtums über die Eigentumsverhältnisse an der weggenommenen Sache aus. (Die Wegnahme einer Sache, die der Täter fahrlässig für seine eigene hielt, begründet keine Verantwortlichkeit wegen Diebstahls.)

Tatsächlich und rechtlich ist also stets zwischen wesentlichen (strafrechtlich relevanten) und unwesentlichen (strafrechtlich unerheblichen) Nichtübereinstimmungen zwischen objektivem Tatverhalten und subjektiver Zielstellung zu unterscheiden. Diese Fragen sind anhand der im jeweiligen Straftatbestand enthaltenen gesetzlichen Merkmale zu beantworten. Dabei sind entsprechend dem materiellen Straftatbegriff im Strafrecht der DDR und den gesetzlichen Differenzierungskriterien der Wert des angegriffenen Objekts, seine objektive Existenz und seine subjektive Repräsentation im Bewußtsein des Täters von erheblicher Bedeutung.

1 Vgl. E. Buchholz/D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel“, NJ 1973, Heft 17, S. 505 ff.

2 Vgl. O.G., Urteil vom 3. Mai 1972 - 2 Zst 10/72 - (NJ 1972, Heft 15, S. 458).

3 Falls jedoch dem Täter jegliche Vorstellung von dem (einen schweren Fall begründenden) hohen Wert des Entwendeten fehlt, kann er nur im Rahmen der (weit geringeren) Wertgröße zur Verantwortung gezogen werden, die ihm zuzurechnen ist (vgl. § 11 Abs. 1 StGB).

Findet der Täter in einem Tresor statt der erwarteten 20 000 M „Lohngehalter — zufällig nur 200 M vor, so kann ein versuchtes Verbrechen gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vorliegen.“

/*

Erhebung von Mehrfachgebühren im Verwaltungsrecht

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

I

Der Beitrag L. Bodens in NJ 1988, Heft 12, S. 500 f., über die nachträgliche Bauzustimmung bei Bevölkerungsbauwerken und die in diesem Fall zu entrichtende 10fache Gebühr fordert zur Diskussion über den Rechtscharakter von sog. Mehrfachgebühren im Verwaltungsrecht heraus.

Boden vertritt die Ansicht, die gemäß § 8 Abs. 2 der VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433) zu erhebende erhöhte Gebühr für eine nachträgliche Zustimmung des örtlichen Rates zur Bauausführung sei „ihrem Wesen nach eine Sanktion mit dem Charakter einer Geldbuße“, trage also „strafend-erzieherischen Charakter“. Ich stimme mit Boden darin überein, daß die Verpflichtung zur Zahlung einer erhöhten Gebühr (Mehrfachgebühr) auf den Adressaten eine ähnliche Wirkung ausüben kann (und im Regelfall auch ausübt) wie etwa eine Ordnungsstrafe oder eine wegen einer Eigentumsverfehlung ausgesprochene Geldbuße (§ 29 Abs. 1 Ziff. 6 StGB; § 7 VerfehlungsVO).

Die Frage ist aber, ob allein deswegen verwaltungsrechtliche Mehrfachgebühren den sog. strafenden Maßnahmen zugeordnet werden können. Solche Mehrfachgebühren können beispielsweise auch nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 der AO über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenord-